

Autor	Beitrag
C. Schröder 22.01.2010 08:15	Folgende Frage wurde an mich herangetragen: Hallo Claudia, es werden immer mehr „Verkaufsstellen“ für Getränke, Süßes, kleine Speisen etc. in Schulen eingerichtet. Während diese zumindest früher oftmals vom Hausmeister betrieben wurden und ihm „ein Zubrot“ verschaffte, finden sich heute diverse Betreibermodelle (z.B. als eine Art Schülerselbstverwaltung bzw. durch den Förderverein, welcher auch eine Mensa betreibt). Wie sind solche Einrichtung gewerberechtlich zu sehen (Bedarf es dazu einer Gewerbeanmeldung)? Wie seht ihr das? Da auch Brötchen mit Belag angeboten werden, habe ich zunächst an das Lebensmittelüberwachungsamt verwiesen. Gewerbe, für mich recht fraglich, denn wer ist Gewerbetreibender? Wechselt doch ständig.
Thorsten Bäumer 22.01.2010 08:40	Ich glaube wir hatten das Thema hier schonmal? Müsst ich gleich mal suchen! Bei uns gibt es so etwas auch. Der eine Kiosk wird von der Schülersvertretung (SV) betrieben, der andere noch immer vom Hausmeister(ehepaar). Der Kiosk der SV ist nicht angemeldet, dort werden auch "nur" gekaufte Brötchen weiter verkauft. Selbst belegt o. ä. wird nichts. Bei dem Hausmeister-Kiosk werden auch Süßigkeiten und belegte Brötchen verkauft. Der Gewinn geht an das Hausmeisterehepaar (als wirkliches Gewerbe) Der Gewinn der SV wird für schulische Dinge eingesetzt (z.B. Schulsanitätsdienst o. ä.)
Sigi2910 22.01.2010 09:42	Hatten wir hier mal - aber ohne große Ergebnisdiskussion... dafür mit einem netten Link.
C. Schröder 02.02.2010 09:36	Ich habe mich erst einmal dazu entschlossen, dass ganze laufen zu lassen. Die SV möge sich aber an das LMÜA wenden. Mein Chef wünscht jetzt aber fundierte Rechtsgründe. Mmmh. Selbständig (+) Gewinnerzielungsabsicht (+) auf Dauer angelegt - ja da bin ich am Zweifeln. Der Förderverein, wer ist das? Jährlich wechselnde Verantwortliche. Keine Ahnung. Bei den Schülern denke ich auch, dass es an der Dauer liegt, die ich verneinen muss. Dazu kommt noch, dass die Schüler minderjährig sind und für eine selbständige Tätigkeit ja das ok des Vormundschaftsgerichts bräuchten.
Sigi2910 02.02.2010 09:56	Tja, da deutet die Definition eigentlich doch schon auf Gewerbe hin.. Hier gibt es was zu lesen über Schülerfirmen.

Autor	Beitrag
stefan.sch 02.02.2010 13:16	quote----- Original von Claudia Komnick auf Dauer angelegt - ja da bin ich am Zweifeln. Der Förderverein, wer ist das? Jährlich wechselnde Verantwortliche. Keine Ahnung. Bei den Schülern denke ich auch, dass es an der Dauer liegt, die ich verneinen muss. Dazu kommt noch, dass die Schüler minderjährig sind und für eine selbständige Tätigkeit ja das ok des Vormundschaftsgerichts bräuchten. ----- Man darf das Merkmal "auf Dauer" nicht zu eng sehen. Die Dauerhaftigkeit ist schon zu bejahen, wenn jemand nur die Absicht hat, wiederholt tätig zu werden.
C. Schröder 28.02.2011 13:21	Wir haben jetzt einen Hausmeister und einen Förderverein mit einer Gewerbeanmeldung. Sicherlich gibt es entsprechende Verkäufe auch in anderen Schulen. Bevor ich jetzt einen Aufruf starte, wüsste ich gerne, ob ihr inzwischen weitere Erfahrungen in diesem Zusammenhang gemacht habt.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: